

gegen unsere Meinung . . . an, daß dieselben . . . keineswegs zu dulden, sondern billige Mittel und Wege gesucht werden sollen, sie füglich abzustellen. Daß aber solche beschwerliche Käufe zu tun, bei den Hochdeutschen . . . verboten werde, hat gar keinen Zweck . . ., sondern es muß solches . . . bei den Fremden, wie Spaniern, Niederländern, Genuesern und anderen Nationen, die Röm. Kais. Majestät unterworfen und im Handel großer Kaufleute sich solcher beschwerlichen Käufe mehr denn die Hochdeutschen bedienen . . ., verboten werden. . . . Wo solches nicht geschehen und allein bei den Hochdeutschen verboten würde . . ., wäre zu besorgen . . ., daß dadurch andere Nationen . . . ganz oder zum wenigsten den größten Teil des Handels in ihre Hand und Gewalt bringen.

d) Reichszollordnung.<sup>1</sup> Nürnberg 1523. (D. R. A. III, 625.) Eine jede nachbestimmte zollbare Ware oder Güter, so aus oder in das Reich vor die nachgemeldeten verordneten Zollstätten . . . gehen, sollen an denselben Orten und Zollstätten zu . . . gemeinem Reichszoll je von 100 Gulden Wert . . . mit 4 Gulden verzollt werden. — Aber alles Getreide, auch alle Weine, Pferde, Ochsen, Schafe, Schweine usw. sollen darum, daß solche Stücke zu eines jeden Gebrauch, er sei reich oder arm, notdürftig sind . . ., in obgemeldetem Unfern und des Reiches Zoll ausgeschlossen sein. — Es sollen auch von diesem Zoll weder Wir noch Kurfürsten, Fürsten oder jemand anders gefreit sein . . .

e) Beschwerde der Städtegesandten gegen die Errichtung eines allgemeinen Reichszolls. 1525. (D. R. A. III, 641.) (Im Auszuge wiedergegeben.)

1. Deutschland ist mehr als irgendein anderes Land mit Zöllen beschwert.
2. Durch den Zoll wird neue Beschwerde für den gemeinen Mann geschaffen und seine schon bestehende Neigung zu Aufruhr und Empörung erhöht.
6. Den Kaufleuten, namentlich den ausländischen, wird es sehr beschwerlich und nachteilig sein, an den Zollstätten ihre Waren und Geschäftsgeheimnisse offenbaren zu müssen.
8. Bei Errichtung des Zolls wird der Handel von England und den Niederlanden nach Ungarn und Italien Deutschland umgehen; dadurch werden namentlich die Rheinzölle, aber teilweise auch der gemeine Mann schwere Einbußen erleiden.

f) Privileg Karls V. zugunsten des Großerzhandels in Deutschland. Toledo 1525. (Jansen, Jakob Fugger 400.) Dieweil nun . . . die Bergwerke, deren im heiligen Römischen Reiche und deutschen Landen mehr denn sonst an einem Orte in der ganzen Christenheit erbaut werden, . . . die größte Gabe und Nutzbarkeit ist, so der Allmächtige deutschen Landen mitgeteilt hat, nicht allein des großen Schatzes halber, so daraus durch viel Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Quecksilber, Blei, Eisen und andere Metalle, welches sich . . . jährlich auf zwanzigmahlhunderttausend Gulden erstreckt, erbaut und gearbeitet wird, sondern da auch in deutschen Landen etliche hunderttausend Menschen . . . sonst ihre notdürftige Nahrung nicht haben möchten, . . . des-

<sup>1</sup> Dieser erste allgemeine, aber nicht zur Durchführung gelangende Reichszoll war für die Unterhaltung des Reichsregiments und Reichskammergerichts sowie für die Sicherung und Ausbesserung der Straßen bestimmt.